SATZUNG ÜBER DEN ZUGANG ZUM ZERTIFIKATSSTUDIUM

AM WEITERBILDUNGSINSTITUT DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

der Hochschule Pforzheim
- Gestaltung, Technik, Wirtschaft
und Recht -

13.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Form und Frist 3
§ 2 Zugangsunterlagen 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze 4
§ 5 Feststellungsverfahren und Feststellungskommission 4
§ 6 Feststellung der Zugangsvoraussetzung nach § 3b) 4
§ 7 Zugang 6
§ 8 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften 6

Satzung über den

Zugang zum Zertifikatsstudium

am Weiterbildungsinstitut der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht

Auf Grund von § 31 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 13.07.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Form und Frist

(1) Anträge auf Zugang zum Zertifikatsstudium sind schriftlich, jedoch formlos mit den benötigten Angaben an die folgende Adresse zu richten:

Hochschule Pforzheim
Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Weiterbildungsinstitut
Tiefenbronner Straße 65
75175 Pforzheim

(2) Anträge auf Zugang zum Zertifikatsstudium sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Studienbeginn im Zertifikatsstudium einzureichen. [2]Fällt das Ende dieser Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 2 Zugangsunterlagen

Der Antrag auf Zugang zum Zertifikatsstudium muss folgende Unterlagen beinhalten:

a) einen Kurzlebenslauf
b) ein beglaubigtes Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium bzw. Nachweise in der Berufspraxis erworbener Kompetenzen gemäß § 3a),
c) der Nachweis der bisherigen Berufspraxis;
d) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse gemäß § 3b).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums sind:

a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Abs. 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) oder
in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen, die dem Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gleichwertig sind (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) der Kultusministerkonferenz).

b) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse auf dem Niveau des Tests „Deutsch als Fremdsprache" (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5[1]. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht.

c) das Erreichen von mindestens 40 Punkten im Rahmen des Feststellungsverfahrens gemäß § 6.

§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ist nicht begrenzt.

§ 5 Feststellungsverfahren und Feststellungskommission

(1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs „Strategisches Innovationsmanagement" sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Feststellungskommission für den Zugang zum Zertifikatsprogramm.

(2) Die Feststellungskommission hat die Aufgaben,

a) Vorschläge zur Konkretisierung der Zugangskriterien nach § 6 Abs. 2 zu unterbreiten,

b) die einheitliche Anwendung der Zugangskriterien sicherzustellen,

c) die abschließende Entscheidung über den Zugang gemäß § 8 zu treffen.

(3) Bewerber nehmen am Zugangsverfahren teil, wenn sie sich fristgerecht beworben haben.

(4) Das Zugangsverfahren wird einstufig durchgeführt.

§ 6 Feststellung der Zugangsvoraussetzung nach § 3c)

(1) Die Mitglieder der Feststellungskommission bewerten auf Basis der eingereichten Unterlagen nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die jeweils nachfolgend genannten Punktzahlen erreicht werden können:

a) Note des Hochschulabschlusses bzw. bei einem Nachweis in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen, die nachweislich einem Bachelor-Abschluss gleichwertig sind (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) der Kultusministerkonferenz), ist die Note des entsprechenden staatlich anerkannten Abschlusses maßgeblich bzw. – falls dieser unbenotet sein sollte, ersatzweise die Note der Gesellenprüfung.

60 Punkte

b) Berufserfahrung 30 Punkte

[1] Für Äquivalente gilt Anlage II 2.) b) der Anrechnungssatzung.

c) Internationale Erfahrung 10 Punkte

(2) Die Beurteilung der Note des Hochschulabschlusses bzw. eines unter Absatz 1a) genannten Abschlusses (maximal 60 Punkte) erfolgt entsprechend folgender Punktetabelle:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	60		2,6	28
1,1	58		2,7	26
1,2	56		2,8	24
1,3	54		2,9	22
1,4	52		3,0	20
1,5	50		3,1	18
1,6	48		3,2	16
1,7	46		3,3	14
1,8	44		3,4	12
1,9	42		3,5	10
2,0	40		3,6	8
2,1	38		3,7	6
2,2	36		3,8	4
2,3	34		3,9	2
2,4	32		4,0	0
2,5	30			

(3) Die Beurteilung der einzelnen Kriterien der Berufserfahrung gemäß Absatz 1b) (maximal 30 Punkte) erfolgt entsprechend des nachfolgenden Bepunktungsschemas.

[2]Für eine Erreichung der maximalen Punktzahl gelten die folgenden Regelungen zur Bewertung der Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, dabei sind Teilzeittätigkeiten mit ihren Vollzeitäquivalenten zu berücksichtigen:

- 0,5 Punkte je Monat einer hauptberuflichen Berufstätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- [3]Zeiten vor dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses werden berücksichtigt:
  - Studienintegrierte Praktika / Studienintegrierte Praxisphasen (Ausweis im Zeugnis des Hochschulabschlusses): 0,5 Punkte je ECTS-Credit der studienintegrierten Praxisphase
  - Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung: 15 Punkte
  - Sonstige Berufspraxis (nach einer beruflichen Ausbildung, aber vor dem Abschluss der ersten berufsqualifizierenden Abschlusses): 0,25 Punkte je Beschäftigungsmonat.
- [4]Es liegt keinerlei Berufserfahrung vor = 0Punkte

(4) Die Beurteilung der einzelnen Kriterien der Internationalen Erfahrung gemäß Absatz 1c) (maximal 10 Punkte) erfolgt entsprechend des nachfolgenden Bepunktungsschemas.

[2]Berücksichtigt werden Studiensemester, Praktika oder berufliche Tätigkeiten im Ausland; Aufenthalte die überwiegend Freizeitcharakter aufweisen werden nicht berücksichtigt:

- Auslandsstudiensemester = 10 Punkte
- Studienintegriertes Auslandspraktikum / Studienintegrierte Praxisphasen im Ausland = 0,5 Punkte je ECTS-Credit
- Berufliche Tätigkeiten im Ausland bzw. Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland = 1 Punkt je Beschäftigungsmonat

(5) Bei den Kriterien nach Absatz 1 müssen mindestens 40 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. [2]Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat das Feststellungsverfahren nicht bestanden und kann somit nicht an Modulen des Zertifikatsprogramms teilnehmen. [3]Die ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bewertungsergebnisse der einzelnen Bewerber sind jeweils zu dokumentieren und aufzubewahren.

§ 7 Zugang

(1) Das Zugangsverfahren zum Zertifikatsstudium endet mit der Zugangsberechtigung zum ersten Zertifikatsmodul bzw. der Ablehnung des Antrags auf Zugang.

(2) Der Zugang zum Zertifikatsstudium unterliegt keinem weiteren Auswahlverfahren. [2]Zugelassen werden alle Bewerber, welche
   a. die Zugangsunterlagen nach § 2 vollständig eingereicht haben; zudem
   b. die Zugangsvoraussetzungen zum Zertifikatsstudium nach § 3 erfüllen und
   c. das Feststellungsverfahren gemäß § 6 erfolgreich bestanden haben.

(3) Der Zugang zu den einzelnen Modulen des Zertifikatsstudiums setzt die fristgerechte Überweisung der dafür festgesetzten Studiengebühren voraus. [2]Werden die für das jeweilige Modul bzw. Teil-Modul fälligen Studiengebühren nicht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Präsenzveranstaltung überwiesen, so erlischt die Zugangsberechtigung des Teilnehmers zu diesem Modul bzw. Teilmodul.

§ 8 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Studienjahr 2017/18. [3]Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Teilnahmeberechtigung zum Zertifikatsprogramm erhalten haben, gelten für das Zertifikatsprogramm als zugelassen (Bestandsschutz).

Pforzheim, den 13.07.2017

(Prof. Dr. Ulrich Jautz)
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen:

Abgenommen: